

16.02.87

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften an den Rat über die Finanzierung großer
Infrastrukturen von europäischem Interesse

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die
Finanzierung großer Infrastrukturen von europäischem
Interesse

KOM(86) 722 endg.; Ratsdok. 4052/87

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Februar 1987 - 121 - 680 70 - E - F1 496/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

FINANZIERUNG GROSSER INFRASTRUKTUREN VON EUROPÄISCHEM INTERESSE

I. Neue Finanzierungsgegebenheiten in Europa

1. Umverteilung der Rollen, die neue Finanzierungsformeln erfordert
2. Verbesserung des Umfelds, um das Engagement des privaten Sektors möglich zu machen

II. Eine Rolle für die Gemeinschaft

1. Sicherstellung der für die Konzeption und Einleitung der Grossvorhaben erforderlichen Bedingungen
 - 1.1. Beitrag zur Vorbereitungsphase der Vorhaben
 - 1.2. Öffentlicher Nachweis ihres Interesses : Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit
 - 1.3. Beitrag zur finanziellen Einleitung der Vorhaben
2. Verbesserung des Umfelds für private Investoren
 - 2.1. Status des "meistbegünstigten Wertpapiers"
 - 2.2. Steuerbefreiung der Einkommen aus Schuldverschreibungen
3. Mobilisierung des Marktes durch eine neue Form der Gemeinschaftsintervention
 - 3.1. Gewährung einer Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt für spezifische Darlehen der EIB
 - 3.2. Verwendung von Anleihemitteln, die die Kommission aufnimmt

III. "Europäische Infrastrukturagentur"

FINANZIERUNG GROSSER INFRASTRUKTURVORHABEN VON EUROPÄISCHEM INTERESSE

Die Bedeutung grosser Infrastrukturvorhaben und ihr Nutzen wurden zu wiederholten Malen in verschiedenen Gremien hervorgehoben.

Solche Projekte stellen für die Gemeinschaft einen bedeutenden Integrationsfaktor dar. Sie tragen zur Vereinheitlichung des Binnenmarktes und zur Verstärkung des Zusammenhalts bei und verbessern gleichzeitig die industrielle Wettbewerbsfähigkeit. So ermöglicht die Vollendung moderner und transnationaler Verkehrs- und Telekommunikationswege, der Zersplitterung von Infrastrukturen abzuhelpen, die sich im rein nationalen Umfeld entwickelt haben und in unterschiedlichem Maße ausgelastet sind.

Daher hat die Kommission im Zusammenhang mit den Aktionen, die sie im Rahmen ihrer kooperativen Wachstumsstrategie für mehr Beschäftigung (1) vorgeschlagen hat, nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verwirklichung großer Infrastrukturen von europäischem Interesse eine besondere Unterstützung verdient.

Kürzlich hat sie noch ihr Interesse an solchen Vorhaben erneut bestätigt und konkretisiert, indem sie ein mittelfristiges Verkehrsinfrastrukturprogramm (2) annahm, das die Spezifität einer Gemeinschaftsaktion in diesem Sektor anerkennt und einen weiteren Schritt zur Einleitung und Finanzierung von Großvorhaben von europäischem Interesse ankündigt.

Diesen Schritt will sie heute vorschlagen im Bewußtsein der Unterstützung und des Interesses, die ihr die Verkehrsminister der Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und in jüngster Zeit die Sozialpartner entgegengebracht haben, die am 6. November 1986 im Val Duchesse zusammengetreten waren.

Auf diese Weise möchte sie auf die Bedürfnisse und die von der Gesamtheit der Akteure, die sich an der Verwirklichung von Großprojekten beteiligen würden, geäußerten Wünsche eingehen. Die Fachleute für Baugewerbe und öffentliche Arbeiten, die im Rahmen des Runden Tisches versammelten Industriellen, die Finanz- und Bankkreise, die ein Ohr für die Bedürfnisse haben, brachten nämlich verschiedene Schwierigkeiten, vor allem finanzieller Art, zur Sprache, auf die die Verwirklichung großer Infrastrukturvorhaben stößt. Sie haben den Wunsch (3), daß auf Gemeinschaftsebene eine Initiative zur Überwindung dieser Schwierigkeiten ergriffen wird.

Zweck dieser Mitteilung ist, die Modalitäten einer Aktion zu präzisieren, die die Gemeinschaft durchführen kann, um die Finanzierung großer Infrastrukturen von europäischem Interesse im Rahmen eines sich wandelnden Umfeldes zu erleichtern.

I. Neue Finanzierungsgegebenheiten in Europa

1. Umverteilung der Rollen, die neue Finanzierungsformeln erfordert

Die großen Infrastrukturprojekte sind im allgemeinen mit hohen Kosten verbunden und werden wegen langer Bauzeiten und langer Lebensdauer spät rentabel; sie sind mit verschiedenen Arten von Risiken, vor allem technologie-, betriebs- und marktbezogener Art behaftet.

(1) Dok. KOM(85) 570 endg. vom 17. Oktober 1985

(2) Dok. KOM(86) 340 vom 25. Juni 1986.

(3) "Les maillons manquants", Bericht für den Runden Tisch der europäischen Industriellen. "Pour un programme d'infrastructure communautaire", Ständiger Ausschuß der FIEC.

Daher haben in EUROPA traditionell die öffentlichen Hände die Finanzierung übernommen.

Heute bemühen sich die nationalen Behörden darum, ihre Verpflichtungen - direkte Verpflichtungen (Subventionen) oder indirekte (Bürgschafts-Verpflichtungen) - zur Finanzierung solcher Vorhaben in Grenzen zu halten. Diese neue Haltung wird diktiert durch manchmal politische, hauptsächlich jedoch haushaltstechnische Überlegungen. Wie dem Jahreswirtschaftsbericht (1986-1987) (1) zu entnehmen, ist die Last der öffentlichen Verschuldung der Mitgliedstaaten, ausgedrückt als Prozentsatz vom BIP, noch gewachsen. Für etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten ist die Verringerung dieser Defizite zweifellos vorrangig; für die übrigen muß das Ziel einer mittelfristigen Konsolidierung beibehalten werden. In sämtlichen Staaten wird man die Politiken des internen Schuldenabbaus fortführen, die sich, in Anbetracht der Absicht, den Steuerdruck nicht zu verschärfen, in einer Senkung der öffentlichen Ausgaben äußern werden.

Der Markt wird also noch mehr als in der Vergangenheit dazu aufgerufen werden, eine wichtigere Rolle bei der Finanzierung großer Infrastrukturen zu spielen. Der große Umfang von Ersparnis und Liquidität liefern ihm - in quantitativer Betrachtungsweise - die geeigneten Mittel.

Die Inanspruchnahme des Marktes ist nicht völlig neu. Dieses Modell wird in den VEREINIGTEN STAATEN unter Einbeziehung steuerlicher Maßnahmen schon seit langer Zeit verwandt. Die verschiedenen Stellen, die eingerichtet wurden, um wichtige Infrastrukturprojekte durchzuführen, wie z.B. die Port Authority von NEW YORK und NEW JERSEY, haben ausschließlich private Mittel zur Finanzierung in Anspruch genommen.

In EUROPA wurde für die Ausbeutung von Erdölvorkommen auf Privatkapital zurückgegriffen und auch für die feste Transarmelkanalverbindung werden sie in Anspruch genommen. Gewählt wurde die Finanzierungstechnik der Projektfinanzierung ("project financing"), eine Technik, bei der die Darlehensgeber ihre Rückzahlung allein auf die Selbstfinanzierungs-Bruttomarge des Projektes stützen, wobei sich die Garantie des Darlehens auf die Aktiva des Vorhabens und nicht auf die des Trägers bezieht.

Diese Technik hat verschiedene Varianten: Sie kann sich ausschließlich an Bankfinanzierungen wenden oder, allgemeiner, in Anbetracht der unzureichenden Laufzeit dieser Darlehen, die Refinanzierung durch Schuldscheinemissionen vorsehen, und sie kann in variablen Proportionen in einer Eigenfinanzierung durch Inanspruchnahme der privaten Ersparnis bestehen.

Sie kann sowohl für vollständig vom privaten Sektor finanzierte Projekte wie auch für Kooperationsvorhaben eingesetzt werden, einschließlich von Projekten, die mit Mietkaufvereinbarungen verbunden sind und die unter Beteiligung öffentlicher Unternehmen durchgeführt werden.

(1) Dok. KOM(86) 530 endg. vom 17. Oktober 1986.

2. Verbesserung des Umfelds, um das Engagement des privaten Sektors möglich zu machen.

Ganz generell werden die verfügbaren Mittel privater Herkunft, wenn auch im Überfluß vorhanden, nicht spontan in große europäische Infrastrukturvorhaben investiert.

Die Gründe hierfür sind darin zu suchen, daß die beträchtlichen sozio-ökonomischen Vorteile, die diese Projekte der Gemeinschaft insgesamt bieten, zu keiner finanziellen Kompensation durch Preise oder Tarife und somit durch Einnahmen führen; weitere Gründe sind die weniger attraktiven Investitionsbedingungen in diesem Sektor und die Unzulänglichkeiten, die die Kapital- und Finanzmärkte in EUROPA für diese Art von Vorhaben aufweisen.

Die Investitionsbedingungen im Infrastrukturbereich sind ungünstiger als in der Vergangenheit:

- Das "Marktrisiko" der Projekte ist häufig hoch.

Wenn einige unter ihnen zum Ziel haben, das europäische Netz zu vervollständigen (beispielsweise die Transärmelkanalverbindung) oder eine wesentlich verbesserte Dienstleistung anzubieten (Telekommunikation, Hochgeschwindigkeitszüge), so haben andere - zahlreichere - nur alternativen Charakter zu bereits bestehenden Dienstleistungen. Für diese sind das Verkehrsaufkommen und somit die Einnahmen ungewiß.

- Die Rentabilität dieser Vorhaben, die generell niedriger ist als die im Industriesektor beobachtete, hat sich aufgrund des Wachstums der Baukosten und der Zinssätze verschlechtert.

Im Übrigen bieten die Kapitalmärkte in EUROPA nicht die Aufnahmestrukturen, die an die Finanzierung großer Risikoprojekte angepaßt sind. Ihre Abschottung, die für die Optimierung der Inanspruchnahme privater Finanzierungen ein Hindernis darstellt, ist hauptsächlich Gründen von zweierlei Art zuzuschreiben:

- Restriktionen des freien Kapitalverkehrs, die im wesentlichen mit Devisenbestimmungen verknüpft sind.

Dies trifft vor allem auf Risikokapital zu. Die beiden Ratsrichtlinien von 1960 und 1962 haben eine unbedingte Freigabe bestimmter Kategorien von Kapitalbewegungen und besonders von Direktinvestitionen und Transaktionen mit an der Börse gehandelten Wertpapieren eingeführt. Jedoch befinden sich drei Mitgliedstaaten im Genuß der Schutzklausel von Artikel 108.3 des Vertrags und sind daher befugt, diese Operationen vorübergehend einzuschränken, und zwar insbesondere die Portfeuilleinvestitionen ihrer Gebietsansässigen in ausländischen Wertpapieren (zinslose Pflichteinlage bzw. Verbot bei fehlender vorheriger Genehmigung). Desgleichen sehen die Beitrittsakte von Spanien und Portugal für diese beiden Länder eine Übergangsregelung vor, die sie partiell von den Gemeinschaftsverpflichtungen auf diesem Gebiet dispensiert.

Im Bewußtsein der Notwendigkeit, dem Binnenmarkt seine volle finanzielle Dimension zu geben, hat die Kommission dem Rat am 23. Mai 1986 ein Programm für eine Liberalisierung der Kapitalbewegungen in der Gemeinschaft (1) vorgelegt.

Der Liberalisierungsprozess, den sie befürwortet, umfaßt zwei Phasen. Die erste Phase wurde mit der Annahme einer Richtlinie eingeleitet, die darauf abzielt, die Regelungen abzuschaffen, die vom Gemeinschaftsprinzip der unbedingten Liberalisierung bestimmter Kapitalbewegungen abweichen und diesen Grundsatz auf weitere Kategorien von Transaktionen auszudehnen (Erwerb von nicht an der Börse gehandelten Finanzierungstiteln, Zulassung von Wertpapieren auf den Kapitalmärkten). So wird die Inanspruchnahme der Ersparnis des gesamten Hoheitsgebiets der Gemeinschaft für große Infrastrukturvorhaben begünstigt.

. Unterschiedliche steuerliche Behandlung

Zum einen wird diese Behandlung nach der Investitionsform, Aktie oder Schuldverschreibung, differenziert. Zum anderen schwanken die Steuersätze sowohl für Aktien wie für Schuldverschreibungen von einem Mitgliedstaat zum anderen und je nachdem ob der Anleger, Gebietsansässiger oder Gebietsfremder ist. Ganz generell hat dieser - insbesondere für Aktien - ein beträchtliches fiskalisches Interesse daran, in dem Land zu investieren, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Im Übrigen haben die transnationalen Projekte definitionsgemäß ein gemeinsames Interesse für mehrere Staaten, das selten für diese gleich groß ist. Dieses Nebeneinanderbestehen fragmentarischer Interessen variablen Umfangs erschwert die Konzeption von Vorhaben, die noch dadurch kompliziert wird, daß ein einziger Gesprächspartner, der als Koordinierungsinstanz zwischen den Mitgliedstaaten dienen würde, fehlt. Die unzulängliche Koordinierung, die Vielfältigkeit der Entscheidungszentren, die große Zahl der Gesprächspartner, die steuerlichen und rechtlichen Unterschiede stellen erhebliche viele Hindernisse für das Einleiten dieser Vorhaben dar.

Die Gesamtheit dieser verschiedenen Elemente definiert ein Umfeld, das für eine umfangreiche und kontinuierliche Inanspruchnahme des Marktes zur Finanzierung großer Infrastrukturen nicht günstig genug ist.

Aus diesem Grunde ist für Großvorhaben von europäischem Interesse eine Gemeinschaftsaktion erforderlich.

I. Eine Rolle für die Gemeinschaft

Mit Hilfe ihrer Instrumente, Darlehen und Zuschüsse, hat die Gemeinschaft bereits einen substantiellen Beitrag zur Finanzierung großer Infrastrukturen geleistet.

Die Neuverteilung der Finanzierungsaufgaben im Bereich der Infrastrukturen und die neue Aufteilung der daraus erwachsenden Risiken führen dazu, daß der Gemeinschaft ein multiples Ziel zugewiesen wird: auf der einen Seite die Einleitung, die Katalysation, die Multiplikation privater Finanzierungen; auf der anderen Seite die Koordination und die Unterstützung unterschiedlicher nationaler Aktionen.

Die Zersplitterung der Entscheidungszentren und die Vielfältigkeit der Akteure machen neue Entscheidungsverfahren erforderlich, nämlich die Einrichtung eines einzigen Organs. Im übrigen könnten - um das private Kapital zu mobilisieren und in die Finanzierung dieser Vorhaben zu lenken - hauptsächlich drei Arten von Aktionen erwogen werden:

1. Sicherstellung der für die Konzeption und Einleitung der Großvorhaben erforderlichen Bedingungen

Diese Aktion ist mit einer aktiveren Rolle der Kommission in dieser Phase der Vorhaben verbunden; somit müssen die notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen werden, damit sie diese Rolle übernehmen kann. Der Beitrag der Kommission vollzieht sich in drei Schritten:

1.1 Beitrag zur Vorbereitungsphase der Vorhaben

Die Inanspruchnahme der Märkte gemäß der Methode der "Projektfinanzierung" bringt die Verpflichtung mit sich, vorher die technische Durchführbarkeit des Vorhabens und seine Fähigkeit, ausreichende Einnahmen zu erzielen, aufzuzeigen. Diese Bedingung ist für das Engagement des privaten Sektors bestimmend und somit für den Erfolg der Operation unerlässlich.

Daher müssen auf dem Wege von Durchführbarkeitsstudien die technischen Risiken, die Konstruktionskosten, die Rentabilität der Investition nach Maßgabe von Vorausschätzungen des Verkehrsaufkommens, der Einnahmen und der Betriebskosten bewertet und eventuell ein Finanzierungsplan aufgestellt werden.

Die Unsicherheit dieser Phase, die, da es sich um Arbeiten großen Umfangs handelt, zu einer Einstellung des Vorhabens führen kann, macht die völlige Übernahme und die bedeutenden in dieser Phase anfallenden Kosten dieser Arbeiten durch den privaten Sektor unwahrscheinlich. Der fragmentarische Charakter der auf dem Spiel stehenden Interessen macht auch eine Übernahme durch die öffentliche Hand wenig wahrscheinlich.

Durch einen - auch bescheidenen - Haushaltsbeitrag kann die Gemeinschaft die Einleitung des Vorhabens auslösen und eine Wechselwirkung auf privates Kapital ausüben.

Zu diesem Zweck wird die Kommission nicht nur die für eine neue Aktivität der Finanzinstrumente vorgesehenen spezifischen Mittel in Anspruch nehmen, sondern ebenfalls je nach Art der Vorhaben Mittel derjenigen Gemeinschaftspolitiken, für die die Projekte von beträchtlichem Interesse sind. Die in Betracht kommenden Politiken beziehen sich vor allem auf regionale Aspekte, Verkehrswesen, Energie und Umweltschutz. Diese Interventionen der Gemeinschaft werden von geringem Umfang sein und die Form - eventuell zurückzahlbarer - Vorschüsse annehmen, je nach dem, ob sie zur Durchführung des Vorhabens oder zu dessen Aufgabe führen.

In Frage kämen sämtliche Vorhaben, für die ein europäisches Interesse angenommen wird, nämlich:

- . Großvorhaben, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, einschließlich der Vorhaben, die auch Drittländer interessieren könnten;
- . Vorhaben, die darauf abzielen, entweder eine nicht vorhandene Verbindung herzustellen, einer Überlastung abzuhelpfen, oder eine beträchtliche Verbesserung von Dienstleistungen zu bieten (Zeitgewinn, erhöhte Sicherheit, Anwendung fortgeschrittener Technologien, Lebensqualität);
- . Vorhaben, deren Realisierung mit dem gegenwärtigen oder potentiellen gemeinschaftlichen Verkehrsaufkommen zu tun hat.

Die betreffenden Infrastrukturen können ebenso gut in den Bereich des Verkehrswesens wie in den der Telekommunikation, der Energie und des Umweltschutzes fallen.

Ihre positive Auswirkung auf die Gemeinschaftspolitiken (Regionalpolitik, Fremdenverkehrspolitik, Umweltpolitik) wird berücksichtigt werden.

1.2 Öffentlicher Nachweis ihres Interesses: Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit

Die Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit würde den Vorhaben, für die sie abgegeben wird, eine besondere Dimension geben, indem sie ihnen den Zugang öffnen würde zu:

- . einer Gemeinschaftsbeteiligung zur finanziellen Einleitung der oben erwähnten Vorhaben
- . einem verbesserten finanziellen Umfeld
- . spezifischen Interventionen, insbesondere der EIB.

Diese Erklärung seitens der Kommission nach Prüfung würde nach der Demonstration der Lebensfähigkeit des Vorhabens durch Vorstudien und vor der Einleitung der Arbeiten abgegeben werden. Um in den Genuß dieser Erklärung zu kommen, würden die Vorhaben der Kommission entweder durch Zwischenschaltung eines betroffenen Mitgliedstaats oder direkt von den öffentlichen oder privaten Instanzen zugeleitet werden, die diese verwirklichen wollen.

Zur Erlangung einer solchen Erklärung, müßten die Vorhaben in weitem Maße private Mittel in Anspruch nehmen und den von den Gemeinschaftsprogrammen definierten Zielen und Kriterien entsprechen, die vom Rat gebilligt oder zu billigen wären und die sich auf die jeweiligen Bereiche beziehen: mittelfristiges Verkehrsinfrastrukturprogramm (1), Mitteilung über die europäische Telekommunikationspolitik (2) usw.

In Fällen, in denen die Vorhaben einen Sektor betreffen, für den es kein Gemeinschaftsprogramm gibt, könnte die Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit von der Kommission nur nach Zustimmung des Rates abgegeben werden, der mit einem dahingehenden Vorschlag befaßt werden würde.

(1) KOM(86) 340

(2) KOM(86) 525 endg.

1.3 Beitrag zur finanziellen Einleitung der Vorhaben

Die Entscheidung zur Verwirklichung des Vorhabens nach Demonstration seiner Lebensfähigkeit impliziert vor der Einleitung der Arbeiten die Beschaffung geeigneter Finanzmittel.

Die Ansammlung eines bedeutenden Eigenmittelvolumens bietet zahlreiche Vorteile. Sie begrenzt den Betrag der Bankschulden, indem sie das Volumen der notwendigen Kredite und der Zinsbelastungen in der Bauperiode verringert. Sie paßt die Tilgung des Darlehens an den Rhythmus der Entstehung des cash-flow an. Außerdem signalisiert sie den Kapital- und Finanzmärkten die Lebensfähigkeit des Vorhabens.

Eine Beteiligung aus Eigenmitteln der Gemeinschaft hätte einen Anstoß- und einen Hebeleffekt. Diese Beteiligung würde selektiver gewährt als die Beteiligung der Gemeinschaft an den verschiedenen Voruntersuchungen. Sie würde den Projekten vorbehalten bleiben, die Gegenstand einer Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit waren, und die die Form eines rückzahlbaren Vorschusses annehmen.

Was diese Vorschüsse angeht, müssen die besonderen Sachzwänge der ersten Nutzungsjahre berücksichtigt werden, die finanziell am schwierigsten sind; daher werden den Projektträgern für die Rückzahlung drei Optionen angeboten: bei Aufnahme der Arbeiten, bei Fertigstellung oder während der Nutzung zu einem Termin, der nach Maßgabe des Finanzierungsplans zu vereinbaren wäre. Im letzteren Falle würden Gewinnbeteiligungsklauseln vorgesehen.

2. Verbesserung des Umfeldes für private Investoren

Der Gemeinschaftsbeitrag zu den großen Infrastrukturvorhaben kann nur dann Hebelwirkung haben, wenn das Engagement des privaten Sektors durch ein günstigeres Umfeld angeregt wird.

Diesbezügliche Vorkehrungen könnten auf nationaler Ebene getroffen werden. Die Gemeinschaft würde durch indirekte Interventionen dazu beitragen, die Verwirklichung dieser Vorkehrungen zu begünstigen und zu beschleunigen, da es sich um Papiere handelt, die für Infrastrukturvorhaben aufgelegt werden, die für europäisch gemeinnützig erklärt worden sind.

Die Beschaffung von Mitteln durch diejenigen, die die für europäisch gemeinnützig erklärten großen Infrastrukturvorhaben verwirklichen, muß sich ohne Restriktion auf die Gesamtheit der Finanzmärkte der Gemeinschaft ausweiten lassen können. Diese Bedingung ist für die Aufbringung großer Summen privaten Kapitals unverzichtbar. Die vom Rat am 17. November 1986 angenommene Richtlinie unterwirft diese Transaktionen künftig einer Verpflichtung zur bedingungslosen Liberalisierung.

Auch fiskalische Vorkehrungen sind denkbar. Die Verbesserung der Nettoverzinsung der Kapitalanlage stellt einen starken Investitionsanreiz dar. Zwei Vorschläge könnten ins Auge gefaßt werden, von denen der eine in den Rahmen der vorhandenen Mechanismen eingebettet ist, während der andere für die Gemeinschaft eine Neuheit darstellen würde. So könnte zum einen erwogen werden, den von den Trägern von Großvorhaben europäischer Gemeinnützigkeit begebenen Titeln die günstigste steuerliche Behandlung angedeihen zu lassen, die jedes Land den Erwerbern von Titeln gewährt, und zum anderen einige Steuerbefreiungen für Einkommen aus Wertpapieren vorzusehen. Der eine wie der andere Vorschlag müßte in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsbestimmungen auf diesem Gebiet und mit der Entwicklung der steuerlichen Integration in der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Die Kommission wird dem Rat die entsprechenden Regelungen fallweise nach Konsultationen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik zur Annahme vorlegen.

2.1 Der Status des "meistbegünstigten Wertpapiers"

Die von der Trägergesellschaft emittierten Papiere könnten zum günstigsten Satz und den günstigsten Bedingungen des Herkunftslandes besteuert werden, in dem der Anleger seinen Wohnsitz hat. Dies würde bedeuten, daß sie in den Genuß steuerlicher Vorteile gelangen, die in bestimmten Ländern existieren. Diese Vorteile, deren Anwendungskonditionen differenziert sind, äußern sich generell in einer Senkung der Steuer auf das Einkommen in Verbindung mit dem Erwerb von Wertpapieren.

Es wäre also nicht die Rede davon, neue spezifische Vorteile zugunsten von Papieren der Infrastrukturgesellschaften einzuführen, sondern es ginge nur darum, letztere in den Genuß existierender Vorteile gelangen zu lassen.

Ein zusätzlicher Schritt könnte getan werden, indem zugunsten dieser Wertpapiere spezifische Anreizmaßnahmen in Form von Steuerbefreiungen eingeführt werden. An dieser Stelle soll nicht etwa die Einführung solcher Maßnahmen vorgeschlagen werden, sondern eine Debatte über das Interesse der Gemeinschaft an solchen Bestimmungen, von denen in den Vereinigten Staaten in großem Umfang Gebrauch gemacht wird.

2.2 Steuerbefreiung der Einkommen aus Schuldverschreibungen

Das in den VEREINIGTEN STAATEN für die großen Infrastrukturvorhaben verwandte Finanzierungsmodell ist eine Variante der Projektfinanzierungstechnik. Es kombiniert eine exklusive Inanspruchnahme des privaten Sektors bei der Emission von aus den Einnahmen des Projekts rückzahlbaren Schuldverschreibungen mit einer Intervention des Staates in Form einer Steuerbefreiung. Besitzer solcher Schuldverschreibungen entrichten weder eine Bundessteuer auf das Einkommen noch eine Kommunalsteuer auf die Zinserträge.

Dieser Mechanismus hatte großen Erfolg. Er erlaubt es, die Anleihekosten zu senken und die Rentabilität des Vorhabens substantiell zu verbessern. Er wird von den Anlegern gut aufgenommen und erlaubt die Einholung bedeutender Mittel auch bei den Kategorien, die sonst nicht geneigt gewesen wären, in Infrastrukturen zu investieren.

Die Übertragung des Modells auf die Gemeinschaft unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen auf diesem Gebiet würde den Vorteil bieten, die Garantiekosten zu senken. Sie könnte jedoch auf das Problem stoßen, daß die Behörden auf Steuereinnahmen zu verzichten hätten.

Bei der Analyse dieser Mindereinnahmen müssen jedoch folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- . der begrenzte Charakter dieser steuerlichen Kosten, die nur auf Infrastrukturvorhaben beschränkt sind, die für europäisch gemeinnützig erklärt wurden. In den VEREINIGTEN STAATEN betreffen diese Maßnahmen Operationen in allen möglichen Sektoren : Gesundheitswesen, Erziehungswesen, Wohnungswesen usw.;
- . der gegenüber den Verpflichtungen in Form von Zuschüssen und Garantien, die die europäischen Staaten noch in jüngster Zeit eingingen, entstehende "Gewinn";
- . die positiven Effekte - auch auf dem Steuergebiet - der Durchführung von Großvorhaben, die mangels geeigneter Anreize niemals zustande kämen oder eine Übernahme durch die öffentliche Hand erforderlich machen würden.

3. Mobilisierung des Marktes durch eine neue Form der Gemeinschaftsintervention

Die Darlehen der Gemeinschaft müssen mit erstrangigen Garantien abgesichert werden, die in bestimmten Fällen weder die Mitgliedstaaten noch die Träger geben können oder wollen.

Um diese Lücke zu schließen, scheint es zweckmäßig, für die als europäisch gemeinnützig erklärten Vorhaben die Aktionsmodalitäten der Gemeinschaft zu ergänzen.

3.1 Gewährung einer Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt für spezifische Darlehen der EIB

Die Schwierigkeiten, denen die Träger von großen Infrastrukturvorbahen bei dem Versuch begegnen würden, die für die Erlangung der EIB-Darlehen erforderlichen Garantien zusammenzubekommen, lassen für diese Art von Vorhaben eine Ergänzung der Interventionsmodalitäten der Bank in Erwägung ziehen.

Damit wird bezweckt, der Gemeinschaft zu erlauben, gemäß einer Technik zu intervenieren, die der Projektfinanzierung verwandt ist. Die Gemeinschaft würde die EIB auffordern, den Trägern von für europäisch-gemeinnützig erklärten Vorhaben Darlehen ohne Rückgriffsrecht oder mit begrenztem Rückgriffsrecht zu gewähren, deren Tilgung sich allein auf die Einnahmen des Projektes stützen würde. Eine angemessene Garantie des Gesamthaushalts der Gemeinschaften - der bereits bestimmte EIB-Darlehen aus seinen Eigenmitteln garantiert (1) - würde die Durchführung dieser neuen Darlehensmodalitäten erlauben. Sie könnte gewährt werden, wenn die Vorhaben nicht die im Hinblick auf die üblichen Bankkriterien für ausreichend erachteten Garantien erlangen oder wenn diese Garantien wahrscheinlich nicht sämtliche Risiken des Vorhabens abdecken würden. Sie könnte sich

(1) Darlehen die in Anwendung der Finanzierungsabkommen der EWG mit den Ländern des Mittelmeerraums gewährt werden.

nur auf die Bauphase beziehen. Nach der Logik der Projektfinanzierung, die auf eine Risikoteilung zwischen den finanzierenden Parteien abzielt, wäre die Haushaltsgarantie nur partiell und von Bedingungen abhängig. Da sie keine eingebaute Automatik enthält, könnte sie auf die Art des Vorhabens und seinen Finanzierungsplan zugeschnitten werden, um die Träger und die Finanz- und Bankinstitute zur Übernahme von Risiken zu ermutigen. Die Gewährung dieser Garantie würde nicht unbedingt gratis erfolgen. Die Begünstigten könnten beispielsweise dazu herangezogen werden, eine Gebühr zu entrichten.

Sie würde fallweise durch die Kommission bis zu einer vom Rat gesetzten globalen Obergrenze gewährt werden, die von diesem auf Vorschlag der Kommission angehoben werden könnte.

Prinzip und Modalitäten der Haushaltsgarantie würden in den mit der EIB zu treffenden Vereinbarungen festgelegt werden.

3.2 Verwendung von Anleihemitteln, die die Kommission aufnimmt

Ergänzend könnte im Falle eines großen Anfalls von Projekten und im Rahmen ihrer Ermächtigungen durch den Rat der Kommission selbst aus ihren Anleihemitteln Darlehen ohne Rückgriffsrecht oder mit begrenztem Rückgriffsrecht anbieten. Sie würde auf diese Weise die Gemeinschaft auf den Weg der Projektfinanzierungstechniken führen. Zu diesem Zweck würde die Anleihekapazität der Gemeinschaft in Anspruch genommen. Die Kommission würde sich die notwendigen Mittel auf den Kapitalmärkten verschaffen, und die im Auftrag handelnde EIB würde die technische und finanzielle Bewertung des Projekts durchführen, über die Gewährung der Darlehen beschließen und die Darlehen verwalten.

III. Eine "Europäische Infrastrukturagentur"

Die Annahme des oben beschriebenen Maßnahmenbündels würde es dem Träger eines großen Infrastrukturvorhabens ermöglichen, die Finanzierungsprobleme, die er zu bewältigen hat, leichter zu lösen, doch würde sie nicht vollkommen die Koordinierungsschwierigkeiten der verschiedenen Parteien beseitigen; Schwierigkeiten, die besonders gravierend sind, wenn ein Vorhaben mehr als einen Staat interessiert. Daher könnte - nach amerikanischem Muster - die im vorstehenden skizzierte Neuverteilung der Rollen ergänzt werden durch die spätere Einrichtung von "Infrastrukturagenturen", die gleichzeitig gemeinsame Entscheidungsträger, Eigentümer von Infrastrukturen und Finanzierungsgesellschaften wären (1).

(1) Die 1921 gegründete "New York & Jersey Port Authority" veranschaulicht dies. Ihre Aktivität hat sich wesentlich erweitert und diversifiziert. Während sie sich anfänglich auf Tunneln und Brücken konzentrierte, dehnte sie ihre Tätigkeit anschließend auf Flughäfen und Häfen aus. Sie umfaßt heute verschiedene andere Einrichtungen, zu denen der Schienentransport und das berühmte World Trade Center gehören.

Es sind mehrere Varianten vorstellbar, und zwar von der spezifischen Agentur, die aus Anlaß der Durchführung eines Großvorhabens eingerichtet wird, bis zur einzigen Agentur, der sämtliche großen europäischen Infrastrukturvorhaben unterstellt werden (Europäische Infrastrukturagentur), über die Zwischenlösung von auf sektoraler und/oder räumlicher Ebene spezialisierten Agenturen.

Eine "Europäische Infrastrukturagentur" würde auf die Wünsche eingehen, die die Parteien zur Verwirklichung von Großvorhaben bei den Konsultationen, mit denen die Kommission diese Initiative vorbereitet hat, geäußert haben (1). Sie müßte mit den notwendigen Entscheidungsbefugnissen und den - vor allem finanziellen - Mitteln ausgestattet sein, um in jedem Stadium der Lebensdauer einer Infrastrukturanlage eine aktive Rolle spielen können. Jeder der Partner, die sie zusammenbrächte, würde dazu veranlaßt, ihr einen finanziellen Beitrag zu leisten und seinen Sachverstand einzubringen.

Zweck dieser Mitteilung ist es nicht, jetzt schon das Schema und die notwendigen Maßnahmen für die Übertragung eines solchen Modells auf EUROPA vorzuschlagen. Der Gedanke der Europäischen Agentur(en) wurde vorgetragen, um eine ausführliche Debatte zwischen den betroffenen Parteien über ihre Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit auszulösen. Erst am Ende solcher Überlegungen und Diskussionen und im Lichte der mit ihren Interventionen bei einigen Großvorhaben gemachten Erfahrungen wird die Kommission gegebenenfalls operationelle Vorschläge für eine Verwirklichung machen.

(1) "Pour un programme d'infrastructure communautaire", Ständiger Ausschuß der FIEC.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
VOM 1986
über die Finanzierung großer Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die großen Infrastrukturvorhaben stellen einen bedeutenden Integrationsfaktor dar und tragen zur Vereinheitlichung des Binnenmarktes und somit zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie bei.

Ihre Konzeption und ihre Verwirklichung stoßen auf verschiedene Hindernisse vor allem finanzieller Art, was auf ihre Merkmale und die unterschiedlichen Risiken zurückzuführen ist, mit denen sie behaftet sind.

Für ihre Finanzierung wird von nun an stärker als in der Vergangenheit auf privates Kapital zurückgegriffen werden müssen, das nicht notwendigerweise von dieser Art Vorhaben angezogen wird. Das Interesse und die europäische Dimension solcher Vorhaben rechtfertigen eine Intervention der Gemeinschaft.

Diese Intervention muß zum Ziel haben, privates Kapital zu mobilisieren und der Finanzierung von Großvorhaben in europäischem Interesse zuzuführen. Daher muß eine spezifische Gemeinschaftsaktion in Angriff genommen werden, die geeignet ist, Konzeption und finanzielle Verwirklichung von im europäischen Interesse liegenden Infrastrukturvorhaben zu fördern.

Die Europäische Investitionsbank hat sich bereit erklärt, sich an der Durchführung einer solchen Aktion zu beteiligen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine spezifische Gemeinschaftsaktion zugunsten großer Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse vorgesehen, die ganz oder teilweise in der Gemeinschaft liegen. Ziel dieser Aktion ist es, Konzeption und Verwirklichung solcher Vorhaben zu erleichtern, indem neue Kapitalquellen erschlossen und ihrer Finanzierung dienstbar gemacht werden.

Artikel 2

1. Die großen Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse zielen darauf ab, entweder eine fehlende Verbindung herzustellen, oder vorhandene Dienstleistungen wesentlich zu verbessern oder neue anzubieten.
2. Diese Großvorhaben können verschiedene Tätigkeitssektoren betreffen, in erster Linie Verkehrswesen, Telekommunikation, Energie und Umweltschutz.
3. Die Vorhaben und ihre Verwirklichung müssen mit den Bestimmungen des Vertrages und des abgeleiteten Rechts übereinstimmen, vor allem auf dem Gebiet des Wettbewerbs, sowie Gemeinschaftsregelungen und -politiken, die auf die fraglichen Bereiche anzuwenden sind.

Artikel 3

Um zu Konzeption und Verwirklichung großer Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse beizutragen, kann auf die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden:

- spezifische Haushaltsmittel,
- Mittel, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik und -aktionen verfügbar sind, für deren Zielerreichung sie gedacht sind,
- spezifische Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus ihren Eigenmitteln und - falls erforderlich - aus Mitteln, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) auf den Kapitalmärkten aufgenommen hat.

Artikel 4

1. Die für die Demonstration der technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Vorhaben notwendigen Vorarbeiten und Analysen können in den Genuß eines Gemeinschaftsbeitrags in Form von Subventionen oder rückzahlbaren Vorschüssen gelangen.
2. Diese Ausgaben werden aus Art. 581 des Haushalts finanziert, soweit es sich um Verkehrsinfrastrukturen, und aus Art. 709, soweit es sich um Infrastrukturen im Energiebereich handelt. In den anderen Fällen werden sie finanziert aus einer spezifischen Haushaltslinie (Artikel 798) mit der Bezeichnung "Analysen und Vorarbeiten im Zusammenhang mit den großen europäischen Infrastrukturvorhaben" des Kapitels betreffend die Aktionen auf dem Gebiet der Entwicklung der Finanzinstrumente. Diese Haushaltslinie wird zu diesem Zweck im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens mit getrennten Mitteln ausgestattet.

Artikel 5

1. Die in Artikel 2 genannten Großvorhaben können für "europäisch gemeinnützig" erklärt werden. Um in den Genuß einer solchen Erklärung zu gelangen, werden die Vorhaben entweder direkt oder über einen Mitgliedstaat der Kommission übermittelt.

Diese Vorhaben müssen in großem Stil auf privates Sparkapital zurückgreifen und den Zielen und Kriterien entsprechen, die durch die Gemeinschaftsprogramme in den jeweiligen Bereichen, denen sie zugehören, definiert sind. Die Kommission prüft

- die Übereinstimmung der Vorhaben mit dieser Entscheidung,
 - die Vorteile der Vorhaben unter Zugrundelegung nicht nur technischer und finanzieller, sondern auch sozialer und wirtschaftlicher Kriterien. Insbesondere werden die Auswirkungen der Vorhaben auf die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft und ihre Auswirkungen auf Beschäftigung und Einkommen in den am ehesten betroffenen Staaten und Regionen berücksichtigt.
2. Die Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit wird von der Kommission nach Zustimmung der direkt von den Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten abgegeben. Hiervon unterrichtet sie den Rat und das Europäische Parlament. Bei Vorhaben in Bereichen, in denen es keine Gemeinschaftsprogramme gibt, kann die europäische Gemeinnützigkeit nur mit Zustimmung des Rates erklärt werden. Die Entscheidungen der Kommission zur Anerkennung der europäischen Gemeinnützigkeit werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
 3. Die für europäisch gemeinnützig erklärten großen Infrastrukturvorhaben können in den Genuß gelangen:
 - je nach ihrer Eigenart, von Bestimmungen zur Erleichterung der Mobilisierung privater Spargelder; diese Bestimmungen werden von Fall zu Fall von der Kommission nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses dem Rat unterbreitet;
 - einer Beteiligung des Gemeinschaftshaushalts und von Möglichkeiten spezifischer Darlehen gemäß Artikel 3.

Artikel 6

1. Die finanzielle Ausstattung für die Einleitung der Arbeiten, die mit der Verwirklichung der für europäisch gemeinnützig erklärten Vorhaben verbunden sind, kann die Form einer Gemeinschaftsbeteiligung mit rückzahlbaren Vorschüssen annehmen.
2. Eine spezifische Haushaltslinie mit dem Titel "Beitrag zu großen europäischen Infrastrukturvorhaben" des Kapitels betreffend die Aktionen auf dem Gebiet der Entwicklung der Finanzinstrumente wird zu diesem Zweck im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens mit getrennten Mitteln ausgestattet.
3. Der Termin für die Rückzahlung eines rückzahlbaren Vorschusses wird gemeinsam von Kommission und Begünstigtem festgesetzt:
 - entweder bei Beginn der Bauarbeiten,
 - oder bei Fertigstellung des Vorhabens,
 - oder während der Nutzung des Objekts unter der Bedingung, daß im letzteren Falle eine Gewinnbeteiligungsklausel vorgesehen ist.

Artikel 7

1. Die Darlehen, die die EIB aus ihren Eigenmitteln den als europäisch gemeinnützig erklärten Vorhaben gewährt, können Gegenstand einer Garantie des Gemeinschaftshaushalts sein.

Die Haushaltsgarantie kann den EIB-Darlehen gewährt werden, die nicht mit der Garantie des oder der von dem Projekt betroffenen Mitgliedstaaten oder mit anderen ausreichenden Garantien ausgestattet werden können.

2. Die Garantie des Gemeinschaftshaushalts hat bedingten und partiellen Charakter. Die Kommission entscheidet fallweise über ihre Gewährung und ihre Modalitäten. Die Kommissionsentscheidungen werden in einer mit der EIB getroffenen Vereinbarung erläutert.

3. Die Entscheidungen der Kommission über die Gewährung von Garantien werden in den Grenzen eines globalen Plafonds getroffen, der vom Rat auf 1 Mrd ECU festgesetzt wird. Erforderlichenfalls wird der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments diesen Plafond anheben.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates,
der Präsident

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinien

Artikel 792: Beihilfen zu den großen europäischen Infrastrukturvorhaben:

Artikel 798: Analysen und Vorarbeiten im Zusammenhang mit den großen europäischen Infrastrukturvorhaben

Artikel 799: Garantie der EWG für die Gemeinschaftsanleihen und Darlehen der EIB, die zur Finanzierung der großen europäischen Infrastrukturvorhaben bestimmt sind.

2. Rechtsgrundlage

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Finanzierung großer Infrastrukturen von europäischem Interesse.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat am vorgelegt, über die Finanzierung großer Infrastrukturen von europäischem Interesse.

3. Vorschlag der Klassifizierung als festgeschriebene/nicht festgeschriebene Ausgabe

nicht festgeschrieben

4. Beschreibung und Begründung der Aktion

4.1 Ziele

Um die Konzeption, die Inangriffnahme und die Finanzierung großer Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse zu erleichtern, werden drei Typen von Maßnahmen vorgesehen:

- ein Beitrag zur Finanzierung der Analysen und Vorarbeiten, die zur Demonstration der technischen und finanziellen Lebensfähigkeit der Vorhaben erforderlich sind (Artikel 798);
- ein Beitrag zum finanziellen Anlaufen von Vorhaben, die für europäisch gemeinnützig erklärt wurden, durch die Mobilisierung von Eigenmitteln (Artikel 792);
- Gewährung einer Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt für spezifische Darlehen der EIB, die zur Finanzierung von Infrastrukturgroßvorhaben von europäischer Gemeinnützigkeit bestimmt sind (Artikel 799). Diese Garantie, die bedingten und partiellen Charakter hat, wird für diejenigen Darlehen der EIB gewährt, die nicht mit der Garantie des oder der von dem Projekt betroffenen Mitgliedstaaten oder mit anderen ausreichenden Garantien ausgestattet werden können. Sie wird es der Kommission erlauben, nach Modalitäten zu intervenieren, die der Technik der "Projektfinanzierung" nahekommen.

4.2 Betroffene Personen

Träger der großen Infrastrukturvorhaben und sie realisierende Körperschaften.

5. Art der Ausgabe und Berechnungsweise

Die Mittel von Artikel 798 sind zur Finanzierung von Analysen, Vorarbeiten und Sachverständigenleistungen bestimmt, die sich vor allem auf die technischen (und gegebenenfalls geologischen) Risiken der Vorhaben erstrecken, darüber hinaus auf die Bau- und Betriebskosten, die Prognosen über Verkehrsaufkommen und Einnahmen, die zur Beurteilung ihrer Rentabilität benötigt werden und die auf einen Finanzierungsplan hinauslaufen. Dieser Typ der Intervention könnte betreffen: Vorhaben im Bereich der Telekommunikation und des Umweltschutzes (Breitbandkabelnetz, Klärung des Rheins usw.). Was den Transport von Energie angeht, so werden Interventionen des gleichen Typs aus Artikel 581 bzw. 709 finanziert.

Aus Artikel 792 wird ein Beitrag zu den Eigenmitteln aufgebracht, die zum Anlaufen der Arbeiten erforderlich sind. Diese Finanzierungsmodalität eignet sich besonders für Vorhaben mit verzögerter Rentabilität infolge langer Bauzeiten. Die Intervention erfolgt in der Form rückzahlbarer Zuschüsse, wobei für den Fall der Verzögerung der Rückzahlung über den Zeitpunkt der Fertigstellung der Arbeiten hinaus Gewinnbeteiligungsklauseln vorgesehen werden. Zwei oder drei Interventionen dieses Typs pro Jahr mit bescheidenem Einheitsbetrag werden durchgeführt bei Vorhaben, deren Vorstudien die Lebensfähigkeit erwiesen haben und die für europäisch gemeinnützig erklärt wurden. Der Hochgeschwindigkeitszug Paris-Köln könnte das erste begünstigte Projekt werden.

Artikel 799 bildet die budgetäre Grundlage für die Rückzahlungsgarantie der Gemeinschaft. Diese Garantie, bedingten und partiellen Charakters, wird fallweise für die spezifischen Darlehen aus Eigenmitteln der EIB gewährt. Die betreffenden Darlehen sind die zur Finanzierung der Infrastrukturgroßvorhaben von europäischer Gemeinnützigkeit bestimmten Darlehen, die nicht mit der Garantie des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten oder mit anderen ausreichenden Garantien ausgestattet werden können.

Die Entscheidungen über die Gewährung von Garantien werden in den Grenzen eines globalen Plafonds getroffen, der zunächst auf eine Milliarde ECU festgesetzt wird und erhöht werden kann. Gemessen an den Kosten der zur Zeit in Frage kommenden Projekte müßte dieser Plafond die Sicherung der gewährten Darlehen (beispielsweise zu Beginn der Bauphase) gestatten, so daß zwei oder drei großangelegte Vorhaben realisiert werden können.

6. Finanzielle Auswirkungen der Aktion auf die Interventionsmittel

In ihrem Haushaltsvorentwurf 1987 hatte die Kommission für die betreffenden Artikel die Ausstattung mit folgenden Mitteln beantragt:

		<u>Mio</u>	<u>ECU</u>
		<u>Verpflichtungs-</u> <u>ermächtigungen</u>	<u>Zahlungs-</u> <u>ermächtigungen</u>
Artikel 792	Beihilfen zu den großen europäischen Infrastrukturvorhaben	5,0 (1)	5,0 (1)
Artikel 798	Analysen und Vorarbeiten im Zusammenhang mit den großen europäischen Infrastrukturvorhaben	5,0	5,0
Artikel 799	Garantie der EWG für die Gemeinschaftsanleihen und Darlehen der EIB, die zur Finanzierung der großen europäischen Infrastrukturvorhaben bestimmt sind.	Z.E.	Z.E.
		10,0	10,0
	Zusammen	(1) in Kapitel 100 eingesetzt	

Beim heutigen Verfahrensstand kann der Umfang der neuen Aktionen in diesem Rahmen noch nicht genau angegeben werden. Das Hauptanliegen der Kommission ist, daß ein wirksamer Impuls zur Dynamik der Entwicklung der Finanzinstrumente gegeben werden kann. Die Kommission hofft, im Rahmen des Haushaltsverfahrens über die notwendigen Mittel zur Inangriffnahme dieser Tätigkeit verfügen zu können.

Bemerkungen

- Die Durchführung von Infrastruktur-Großvorhaben - Verkehr, Telekommunikation, Energie, Umweltschutz - fügt sich in den Rahmen der Gemeinschaftsziele Vollendung des Binnenmarktes, Zusammenhalt und Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft ein. Die Vielzahl der beteiligten Interessen und ihr hoher Kostenaufwand stehen der Konzeption und Verwirklichung der Vorhaben im Wege. Wegen der gegenwärtigen Haushaltsschwierigkeiten muß zu ihrer Finanzierung im wesentlichen auf privates Kapital zurückgegriffen werden. Die vorgeschlagene Aktion bezweckt, durch bescheidene Gemeinschaftsinterventionen, die als Katalysator dienen und sozusagen Hebelwirkung haben, diesen Vorhaben privates Geld zuzuführen.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

- I. Quelle est la justification principale de la mesure ?
Faciliter le financement des grandes infrastructures d'intérêt européen.
- II. Caractéristiques des entreprises concernées
En particulier :
- Y a-t-il un grand nombre de PME ? Pour ces projets, la pratique de la sous-traitance permet d'intéresser indirectement beaucoup de PME.
 - note t'on des concentrations dans des régions :
sans objet.
- III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?
aucune.
- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?
sans objet.
- V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? aucune.
- Lesquelles ?
- VI. Quel est l'effet prévisible ?
- sur la compétitivité des entreprises ? positif.
 - sur l'emploi ? positif.
- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ?
- avis des partenaires sociaux
Non, mais lors de leur dernière réunion à Val-Duchesse, les partenaires sociaux ont demandé avec insistance que tout soit fait pour faciliter la réalisation de tels projets.

Beschluß

des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Finanzierung großer Infrastrukturen von
europäischem Interesse

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Finanzierung
großer Infrastrukturen von europäischem Interesse

KOM(86) 722 endg.; Ratsdok. 4052/87

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 zu der
Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat sieht selbst mittelfristig keinen Handlungsbedarf
der Gemeinschaft zur Entwicklung eines Interventionsinstruments
zur Förderung von Finanzierungsvorhaben für große Infra-
strukturen von europäischem Interesse.

Infrastrukturelle Großvorhaben, die zur Vereinheitlichung des
Binnenmarktes beitragen und die die industrielle Wettbewerbs-
fähigkeit stärken könnten, lassen sich ggf. auch durch
Einzelvereinbarungen der Mitgliedstaaten untereinander
realisieren, ohne daß es einer generellen Mitwirkung der
Gemeinschaft bedarf.

Der Bundesrat spricht sich auch gegen eine steuerliche
Besserstellung von Kapitalerträgen im Zusammenhang mit der
Finanzierung großer Infrastrukturen von europäischem Interesse
aus. Die Einführung eines steuerlich "meistbegünstigten Wert-

...

papiers" würde eine ungerechtfertigte steuerliche Ungleichbehandlung von Finanzierungsvorhaben für große Infrastrukturen von europäischem Interesse gegenüber anderen Vorhaben bedeuten, auch solcher Vorhaben von europäischer Bedeutung, die auf anderem Wege finanziert werden. Auch der Vorschlag, Einkommen aus Schuldverschreibungen für entsprechende Infrastrukturmaßnahmen von der Einkommensteuer zu befreien, ist mit dem Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung aller Steuerpflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit unvereinbar und im Hinblick auf die Besteuerung der Einnahmen aus Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand, die auch der Finanzierung von öffentlichen, selbst gemeinnützigen, Aufgaben dienen, nicht vertretbar. Es besteht die Gefahr, daß letztlich eine Verwirklichung der Kommissionsvorschläge zu einem gespaltenen Kapitalmarkt in der Gemeinschaft und zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen in Brüssel - nicht zuletzt auch im Hinblick auf mögliche Haushaltsrisiken für die Gemeinschaft - darauf hinzuwirken, daß der Kommissionsvorschlag abgelehnt wird.